J. A = 2891

Acres

Schutz gegen die Raubfischerei.

Antrag,

betreffend eine die Schonung der werthvolleren Fifchgat= tungen ermöglichenden und auf die mehrherrigen Seen und Flüffe Livlands anwendbaren Fischereiordnung.

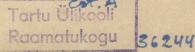
In Betreff ber Regelung ber Fischerei, namentlich hinsichtlich der Schonung des Fischreichthums, ist die auf Libland anwendbare Gesetgebung durchaus lückenhaft. Sie beschränkt fich auf Nachstehendes:

Der dritte Band des Provinzialrechtes der Oftsee= gouvernements enthält nachstehende, Die Fischerei-Berechti= gung und beren Ausübung betreffende Bestimmungen:

§ 1012. Die innerhalb ber Granzen eine & Grund= eigenthumers befindlichen Gemäffer, fie mögen ftebend ober fliegende Baffer fein, gehören bem Grundeigenthumer und können von demselben ausschlieflich und nach Belie= ben genutt werden.

§ 1013. Diejenigen fliefenden sowohl, als stehenden Bewäffer, welche die Grundstücke verschiedener Gigenthü= mer durchschneiden oder bespülen, stehen im gemeinschaft= lichen Gigenthum ber angrenzenden Grundherrn, fo daß Jedem die Benutung des fein Gebiet durchschneidenden oder bespülenden Theiles zusteht.

§ 1019. Fischwehren dürsen in sließenden Gewässern
Tortu Ülikooli



nur so angelegt und gebraucht werden, daß weder die freie Durchfahrt dem Publicum, noch der Durchzug den Fischen gehemmt werde.

§ 1020. Der zu diesem Zweck (Art. 1019) in der Mitte*) des Flusses offen zu lassende Raum — der Aasgang oder die Königkader — muß in Livland da, wo beide User einherrig sind, zwölf schwedische Ellen bei größeren, sechs Ellen bei kleineren Flüssen breit sein.

§ 1021. Gehören beide Ufer verschiedenen Eigenthümern, fo darf in Liv- und Chstland jeder derselben seine Behre nicht weiter, als auf die Hälfte seines Antheiles schlagen.**)

§ 1022. Enthält Specialbestimmungen über bie Anslegung von Fischwehren im Peipus und an seinen Zusstüffen, Bestimmungen, welche auf bas übrige Livland nicht anwendbar sind.

§ 1024. Die Königsader darf weder mit Negen, noch mit heimlichen Gittern unter dem Wasser, oder sonst in irgend einer Weise vermacht oder verstrickt werden.

§ 1025. Entspringt der Fluß in des Gigenthumers eigener Granze †) so ist dieser befugt, innerhalb seiner

4-10-



^{*)} Im Interesse ber Fischbermehrung ware es wunfchenswerth, daß bieser Ausbruck bahin interpretirt wurde, daß die Königsader in dem hauptfächlichen Stromstriche, wo der Strom am tiessten und rascheften ist, angetegt werden muffe. Jedoch hat dieser Gegenstand nicht eine so herborragende Bedeutung, daß ich es für angezeigt halten konnte, ihn durch einen besondren, dielleicht auf Schwierigkeiten hinteitenden Gesetzesentwurf zu berühren.

^{**)} Es wäre erwünscht, daß biefer § fo interpretirt werbe, daß im Falle fich gegenüberstehenden zweiherriger Wehren die halbe Strombreite und jedenfalls ber Stromstrich frei bleibe; jedoch aus bem ad § 1020 angeführten Grunde glaube ich mich eines eutsprechenden Vorfchlages enthalten zu follen.

^{†)} Es ware wunfchenswerth, hier einzuschatten: "und erglest fich nicht in ein fremdes Gewässer" — jedoch durfte diese neue Eigenthumsbefchränkung nicht ohne Expropriation oder Entschädigung möglich sein, webhalb ich von einem bezüglichen Vorschlage absehe.

Gränze, über ben ganzen Fluß Wehren zu schlagen und das Gemässer überhaupt zu dämmen wie er will.

§ 1026. Enthält über die Anlage von Wehren in ber Duna Specialbestimmungen, welche auf die übrigen Livlandischen Gemäffer nicht anwendbar find.

§ 1031. Der Grundeigenthümer darf in seinen Granzen jedem Dritten die Ausübung der Fischerei un= tersagen. *)

§ 1032. behandelt die Berechtigung zur Strandfisches rei am Meere und am Beipus.

§ 1034. In gemeinschaftlichen Gewässern darf in Livland den Fischfang jeder der Theilnehmer in soweit treiben, als er es, ohne Zuziehung fremder Hilfe, mit den Seinigen zu thun vermag. In einem die Gränze zwischen zwei Gütern bildenden Gewässer übt jeder anwohnende Gutkeigenthümer die Fischerei auf seiner Hälfte aus.

§ 1036. In öffentlichen Flussen**) steht das Recht der Fischerei allen angränzenden Grundeigenthümern, soweit ihre Gränze reicht, bis zur Mitte des Flusses, zu.

§ 1037. Der zur Fischerei Berechtigte darf sich zum Landen, zum Trodnen der Netze 2c. 2c., des Leinpfades bedienen.

§ 1038. Das Recht ber Fischerei ist an keine Zeit gebunden, darf also vom Berechtigten auch zur Laichzeit ausgeübt werden.

§§ 1(40—1043 enthalten Specialbestimmungen für den Peipus, welche auf die übrigen Livländischen Gewässer nicht anwendbar find.

§ 1044. In fischbaren Gemässern barf kein Hanf und tein Flachs geweicht werden, sondern es soll dies in Gruben ober Sumpsen geschehen, ober es muß bas zum

^{*)} Rach § 1015 gehört bas Fifden mittelft Angeln gu bem Jebermann in ben öffentlichen Fluffen gestatteten, geringfügigeren Benutzungen bes Waffers.

^{**)} In Libtand: Duna, Treiber Ma, Embach und Bernaufluß. (§ 1014).

Weichen erforderliche Wasser aus den Seen und Flüssen so abgeseitet werden, daß es aus der Weiche nicht wieder in den Fluß oder See zurücktreten kann.

§ 1052. Im Frühjahr, wenn der Fisch streicht, muß bei jeder Mühle eine Schleuse offen gelassen werden, das mit die Fische freien Durchzug haben.

Außerdem find noch folgende zwar zu Recht bestehen= be, jedoch zum Theil absolute, zum Theil nur für be= ftimmte Localitäten giltige, die Befischung der livl. Bin= nengewässer betreffenden Gesetze zu erwähnen. 1. Alle die gablreichen, die Fischerei im Rigaschen Patrimonial= gebiete und im Wirkungbereiche des Rigaschen Fischeram= tes betreffenden Privilegien und Gefete alteren und neueren Datum's. 2. Das die Fischerei auf dem Beipus regelnde Rescript der Livl. Gouvernementsregierung an das Dörptsche Ordnungsgericht dd. 4. Februar 1825 Dr. 538, modificirt durch das denfelben Gegenstand be= treffende ausführliche Goub. Reg. Patent Nr. 32 bom Sahre 1865. - 3. Die Generalgouvernementspublication dd. 5. Juni 1766, welche bei 10 Paar Ruthen Strafe Die Bauern verbietet, Nachts mit Feuer ober Stecheisen †) oder sonst auf verbotene Art Fische zu fangen.

Die vorstehenden Gesetze bieten nicht die mindeste Handhabe zur Beschränkung oder Beseitigung der Raubssischerei, mittelst welcher die werthvollen Fischgattungen unsere Gewässer vertilgt werden. Zudem können selbst die bestehenden Gesetze nur unvollständig zur Anwendung gelangen in Folge der unzureichenden Organisation unser Landpolizei-Anstalten. Daß zusolge dieser Umstände eine wesentliche Berminderung der provinziellen öffentlichen

⁺⁾ Die Aushebung bieses Verbotes könnte ohne Gefährbung ber allgemeinen Fischerei Interessen sehr wohl beantragt werden; jedoch scheint dieses ganz unnöthig vegatorische und wo ersorderlich sein sollte, von jedem Fischereiberechtigten ertaßbare, Verbot dermaßen in Vergessenheit gerathen zu sein, daß eine ausdrückliche Aushebung desestelben kaum dringend nothwendig erscheint.

Wohlfahrt, das Versiegen einer früher reichlich sließenden Quelle wohlseiler Bolksnahrung herbeigeführt werde, ist eine bereits lange und oftmals constatirte Thatsache. Nicht nur von Krivatpersonen, von der locasen Presse, von competenten Fachmännern (z. B. vom Herrn Abademiker K. v. Baer) ist die Abnahme des Fischreichthums wiederholt auf die mangelhafte Gesetzebung und Gesetzeshandhabung zurückgeführt worden; selbst die örtliche Administrativbehörde hat dieser Ueberzeugung officiellen Ausdruck gegeben.

Schon im Jahre 1840 hat die livl. Gouvernement8= Regierung mittelst Schreibens vom 28. Juli Nr. 3708 Die Aufmertsamkeit bes Livland. Landrathscollegiums auf Diesen Gegenstand gelenkt und daffelbe aufgefordert, dahin au wirken, daß eine neue Fischerei = Ordnung feitens ber Ritterschaft in Borschlag gebracht werde. Demzufolge ward vom Abelsconvente im Febr. 1841 eine Commission mit der Redaction eines bezüglichen Gesekentwurfs betraut. Die von biefer Commiffion ausgearbeitete und im Februar 1842 vom Landtage autgehießene Fischereiordnung begeg= nete vielfachem Widerspruche seitens ftadtischer Corpora= tionen und seitens Privater, welche fich durch dieselbe in ihren Gerechtsamen gefrantt mahnten. Als nach jahrelan= gen Verhandlungen über die Berechtigung oder Nichtberechtigung solcher Ginsprachen es ersichtlich geworden war, baf auf diesem Wege eine Erledigung ber Sache kaum gu erhoffen sei, ward im Jahre 1848 von der Gouvernement8= Regierung eine gemischte Commission mit ber Redaction einer neuen Fischereiordnung beauftragt, bestehend aus Delegirten der Ritterschaft, der Domainenverwaltung und bes Rigaschen Rathes. Der von letterer Commission nach vielfachen Bechselfällen endgültig festgestellte Entwurf einer neuen Fischereiordnung ward vom Landtage am 18. Dec. 1857 gutgehießen und feine Bestätigung erbeten - bis jest ist jedoch die Bestätigung nicht erfolgt.

Wenn nun abermals um Erlaß einer Fischereiordnung petitionirt werden soll, so dürfte es allemzuvor ersorderlich

fein, diejenigen Umstände ins Auge zu fassen, aus denen jenes 15jährige Ausbleiben einer Bestätigung sich erklären läßt, und durfte es angemessen sein, bei dem neuen Borsgehen die erkannten Klippen zu vermeiden.

Gewisse Präcedenzsälle und Analogien können es wahrscheinlich machen, daß es im allgemeinen schwierig sei, die Genehmigung zu einem localen Gesetze oder zu einer localen Einrichtung zu erlangen, von welcher die Anwendbarteit auf das ganze Neich noch nicht nachgewiesen worden. Jedoch bedarf es in dem vorliegenden Valle dieses allgemeinen Ertlärungsgrundes nicht. Denn bei näherer Betrachtung des Fischereiordnungs-Entwurses vom Jahre 1857 begegnet man Bestimmungen, welche, wenn auch an sich sehr aussührbar, doch nicht im Einstlächen Administration und anderen Bestimmungen, welche zu gerechten Bedensen Anlaß geben können.

Unter der soeben erwähnten ersten Kategorie von Bestimmungen ber Fischerei = Ordnung von 1857 ift bei= spielsweise zu erwähnen die in Aussicht genommene In= stallirung von Fischerei=Aufsehern, welche aus dem Ertrage einer auf die Fischerei- Geräthschaften zu legenden Steuer befoldet werden follten. - Es ist bekannt, daß die Landesverwaltung in allen Fällen, wo fie zum Zwecke der Ausbildung ihres Administrativ - Apparates Steuern in Borschlag gebracht hat, immer abschläglich beschieden worden ist, mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß die Staatsregierung fich das Recht ber Besteuerung burchaus und ausschlieflich vorbehalten will. — Wollte man von ber Creirung besonderer Fischerei = Aufsicht = Autoritäten bennoch nicht absehen und fich einige Chancen für die staatliche Anerkennung berfelben offen halten, fo bliebe wohl nichts anders übrig, als dieselben entweder als un= besoldete Ehrenamter in Aussicht zu nehmen, oder aber fie mittelst ritterschaftlicher Willigungen zu botiren. Im ersteren Falle läge es nahe, die Rirchspielsvorsteher mit

der Handhabung der localen Fischerei-Aufsicht zu betrauen und den Rirchspielsconventen zu überlassen, ob und wieviel fie an Geldfummen ben Rirchfpielsvorftebern zur Befoldung von Fischerei = Aufsehern zur Disposition stellen wollen. - Ich kann mich nicht entschließen, diesen Mobus in Borichlag zu bringen, obwohl ich meinte, ber Boll= ständigkeit wegen feiner Erwähnung thun zu follen. -Die, zur Galfte aus Bauergemeinde = Reprajentanten qu= fammengesetten, Rirchspielsconvente werten schwerlich ein Berftandniß bafür haben, bas es fich bei Regelung ber Fischerei um eine öffentliche, die allgemeine Wohlfahrt nabe berührende Angelegenheit handelt. Gie werden vielmehr der Ansicht sein, daß es Sache lediglich der Fischereiberechtigten fei, bafür zu forgen, baf Die Ausübung ihres Rechtes einträglich und ergiebig bleibe. Um fo weniger dürfte auf den Kirchspielsconventen eine andere Auffassung zur Geltung zu bringen sein, als auch von ten "Gingepfarrten" gar viele, wegen Nichtbesitzes fischbarer Gewäffer, tein directes Interesse an Regelung der Fischerei haben, und weil selbst die Fischereiberechti= gen zumeist nicht gewohnt find, dem Fischfange innerhalb ihrer Grangen irgend erhebliche Aufmertfamteit zuzuwen= ben. Aus Diesem letterem Grunde wurde außerdem nur in den feltensten Fällen der Rirchspielsvorsteher die Fische= rei-Aufficht wirklich mit Gifer und Erfolg ins Werk feten. - Da, wie bereits erwähnt worden, die Fischereiberech= tigten, also die Rittergutsbefiger, junächst und direct da= bei intereffirt find, die Ergiebigkeit ber Fischerei, durch sachgemäße Regelung berselben, zu erhalten, fo ließe fich wohl ausführen, daß die Befoldung tes Fischerei=Aufficht8= apparates junächst mittelft Willigungen aufzubringen fei, und das es ja den Fischereiberechtigten unbenommen bleibe, bei Berpachtung der Fischerei oder bei sonstiger Gewährung ber Fischereiberechtigung an Dritte, ten Betrag der Fischerei = Willigung sich vergüten zu laffen. -Sch verzichte jedoch auch darauf, die Befoldung von

Fischerei=Aufsehern 2c. aus Willigungs = Mitteln in Bor= schlag zu bringen. Denn diese letteren find durch bervorragend wichtigere, und unstreitig viel bringendere und, fo zu fagen, öffentlichere Bedürfniffe bermagen in Un= spruch genommen, so viele wichtige Fragen der Landes= verwaltung können aus Mangel an hinreichenden Willi= gungsmitteln garnicht in Angriff genommen werden daß eine nennenswerthe Aushulfe von diefer Seite wohl nicht erwartet werden fann. Ginen Fischerei = Dronung 3= antrag auf die Voraussetzung von Willigungsmitteln bafiren, hiefe, ihm von vornherein jede Chance ber Un= nahme abschneiden. Es ift also durchaus unvermeidlich, von der Anstellung besonderer Fischerei=Aufseher abzusehen und auch in Zukunft lediglich an die bestehenden Poli= zeibehörden namentlich an die Ordnungsgerichte zu recur= riren. Es wird freilich den Anschein haben, als ob damit Die Unwirksamkeit der Fischereiordnung bedingt fei; denn, wird man fagen, die ländlichen, localen Bolizeigewalten wird faum hinreichende effective Autorität zu zutrauensein, um alteingewurzelte Migbräuche abzustellen und die Ord= nungsgerichte find meift zu entfernt vom Schauplage der Contraventionen und bei geringem Personalbestand der= maffen in Anspruch genommen und überfluthet von wich= tigeren Angelegenheiten, baß von ihnen schwerlich ein wirtsames Gingreifen erwartet werden fann. - Allerdings muß zugegeben werden, daß eine eigentliche Beauffichti= gung der Fischerei feitens der bestehenden Bolizeiautori= täten teineswegs in Aussicht genommen werden fann. Die Aufficht wird letiglich von denjenigen Fischereiberech= tigten, welche fich für Abstellung der Mifbrauche interessiren, ausgeübt werden muffen. Dennoch durfte durch die weiter unten zu formulirenden Borschläge eine wesentliche Ber= befferung ber Buftande berbeiführbar fein. Gegenwärtig vermag der Mitbefiger eines Gemäffers auch beim leb= haftesten Intereffe für die Conservirung feines Fischreich= thums und bei ber thätigften Ueberwachung feiner Rach=

barn boch nichts auszurichten gegen biejenigen derfelben, welche z. B. Brutsischerei treiben oder gestatten. Denn beim absoluten Fehlen irgend eines Berbotes der Brutsischerei konnte keine Behörde ihn vor Beeinträchtigung durch die Nachbarn schüßen. Wird dagegen die Brutssischerei in mehrherrigen Gewässern verboten, so hat jeder Mitbesißer an solchen die Möglichkeit, Contravenienten zur Anzeige zu bringen, die zur Feststellung des Thatbesstandes ersorderlichen Data zu sammeln und beizubringen und solange auf Bestrasung der Brutsischer hinzuwirken, bis dieselben ihr schälliches Gewerbe ausgeben.

Demnächst muß es auffallen, daß ber Fischereiord= nung8-Entwurf von 1857 eine große Anzahl von Regeln aufstellt in Betreff ber beim Fischfange statthaften ober unftatthaften Geräthe, über Zeiten, mahrend welcher ber Fischfang erlaubt oder nicht erlaubt fein foll, über die Art wie Wehre anzulegen und nicht anzulegen seien 2c. - Bestimmungen, welche jum Theil gang zweckentsprechend fein mogen, jedoch vielfach mit tiefeingewurzelten Bewohnheiten ja mit wohlbegrundeten Berechtigungen in Widerspruch treten, und daber die Frage der Expropria= tion in Anregung bringen tonnen - welche Bestimmun= gen aber zu großem Theile eine gang unnöthige Regle= mentirung und Beschräntung des Fischerei = Gewerbes enthalten. Es ist wohl verständlich, daß man Unstand genommen hat, alle diese bedenklichen Detailvorschriften zu legalifiren.

Wenn der Fischereiordnungs = Entwurf vom Jahre 1857 in Betreff der Anlegung von Wehren, die für die größeren schiff= und flößbaren, Gewässer bestehenden Regeln auch auf die übrigen, mehrherrigen Gemässer überträgt, wenn sie serner die Hinwegräumung der Wehren im Herbste anordnet und demgemäß nur mobile, nicht aber stehende (steinerne) Wehren anzulegen gestattet, so kann nicht abgeläugnet werden, daß diese Anordnungen durchaus zweckentsprechend sind in Hinsicht auf die Be-

förderung ber Fischvermehrung. Dagegen ist wohl auf ben ersten Blick auffällig, daß die Bestätigung einer, mit folden Bestimmungen behafteten, Fischereiordnung auf bedeutende Schwierigkeiten ftoken muß. Richt nur wird ber Gesekgeber von dem Bedenken aufgehalten werden ob bergleichen Bestimmungen, ohne gablreiche vorherge= gangene Expropriationen entgegenstehender, durch lange Ausübung geheiligten Berechtigungen überhaupt allge= meine Geltung gegeben werden fann; - sondern es wird auch mit Recht die Frage aufgeworfen werden muffen, ob der Nuken, den man von folden Anordnungen fich versprechen darf, wirklich so hervorragend sei, daß es sich verlobne, gablreiche Brivatberechtigungen zu beeinträchti= gen ober gar für ihre Aufhebung Entschädigung ju ge= währen. Gin folder hervorragender Nugen der in Rede ftebenden Maagregeln oder gar ihre Unumgänglichkeit ift nun aber durchaus in Abrede zu stellen. Die Fruchtbarfeit ber Fische ift eine fo fehr große, daß man durch Weg= fangen laichfähiger Individuen taum eine Berminderung ber Individuenangabt der betreffenden Gattung hervor= bringen wird. Wenn nur jährlich ein Theil der fort= pflanzungsfähigen Fische zur Laichzeit bem Gefangenwerden entgeht, so ist es doch gewährleistet, daß das bezügliche Bewäffer foviel von der bezüglichen Fischgattung behält, als es überhaupt zu ernähren vermag. Und daß eine genügende Ungahl von Fischen zum Laichen gelangen fann, wird durch das in Rraft stebende Befet gemährleiftet, welches die Königsader stets offen zu halten gebietet und nur für die Fluffe und Bache nicht anwendbar fein durfte. bie oberhalb feinem anderen Befiter geboren - mas nur in ben allerseltenften Fällen stattfindet. Undrerseits bat zeitiges Sinwegräumen der Wehren im Serbst wohl große Bedeutung fur die Regulirungsverhältniffe der Flufläufe, um Untaffe ju Berfandungen, Stauungen, Berftopfungen 2c. zu beseitigen; aber in Betreff der Fisch= bevölterung durfte bas Borhandensein ber Behren im

Spätherbst, Winter und Früh-Frühjahr von keiner wesentlichen Bedeutung sein. Sobald nur die sogenannte Königsader offen bleibt, wie das Gesetz es vorschreibt, so wird das Stehenlassen der Wehren über Winter, aus den bereits erwähnten Gründen eine merkliche Berminderung der Fischbevölkerung nicht hervorrusen können. — Mithin glaube ich, von allen die Regelung der Wehrenverhältnisse betressenden Borschläge, wenigstens im Instresse der Fischerei, und der Fischvermehrung, absehen zu dürsen und zu sollen, da die alten einschlägtichen Bestimmungen ausreichend erscheinen und die Bestätigung neuer aus Schwierigkeiten stoßen muß. —

Was ferner die von dem Fischereiordnung3=Entwurfe von 1857 vorgenommene betaillirte Feststellung der in der Dung, in der Ma, in den Landseen 2c. gestatteten Fischerei= Geräthschaften, der für jedes Gewäffer statthaften Negdi= menfionen zc. anbetrifft, so ist wohl schon von vornherein ersichtlich, daß eine folche Reglementirung eine unange= meffene und unsachgemäße ware, selbst im Falle ihrer Durchführbarfeit. Denn es ist evident, daß fur die untere Na nicht dieselben Neggrößen gelten können, wie für die obere Ma; daß fur breite und feichte Stellen nicht diefelben Nete verwendbar find, wie für schmale und tiefe Theile Des Fluflaufes u. f. w.; furzum, daß das Gefet unmög= lich für alle Theile ber Gewässer und für alle localen Berhältniffe fo individualifirt werden fann, wie das Ge= werbe es erfordert. Zudem hat die Größe der Rete burchaus nicht dieselbe hervorragende Bedeutung wie die Maschenweite fie besitt - worauf weiter unten guruckge= tommen werden foll.

Auch wird von dem Fischereiordnungs-Entwurse von 1857 der Gebrauch von Lanzen und Stecheisen (nach dem Borgange des Patents vom 5. Juni 1766), so wie das Fischen zur Nachtzeit und mit Hilse von Feuer ganz ohne Noth prohibirt. Jeder mit der Lebens= und Fortpflanzungsweise der Fische Bertraute wird zugeben müssen,

daß durch dieses Verbot, selbst wenn es öffentlich polizeilich durchführbar wäre, die Conservirung des Fischreichthum's durchaus nicht wesentlich gesördert werden würde. Freislich würde, wenn alle nächtliche Fischerei unterbliebe, die Veaussichtgung der Fischerei wesentlich erleichtert werden. Jedoch hat es jeder Fischereiberechtigte in der Hand, sich diese Erleichterung, soweit es die Umstände überhaupt gestatten, zu verschaffen, indem er innerhalb seiner Gränzen die Erlaubniß zu nächtlicher Fischerei versagt. Dasgegen würde wohl jedem Fischereiberechtigten es als eine unbesugte und unmotivirte Eigenthumsbeschränfung erscheinen, wenn man es ganz allgemein, also auch ihm selbst untersagen wollte, in dem eigenen Gewässer auch zur Nachtzeit und mit Stecheisen zu sischen.

Ebenso unmotivirt und undurchführbar erscheint bei näherer Betrachtung die Absicht des Fischereiordnungs= Entwurfes von 1857, die Fischerei zur Laichzeit zu unter= fagen, im stricten Gegensate zu bem § 1038 bes Privat= rechtes. Abgesehen davon, daß die Laichzeit für die ver= Schiedenen Fischgattungen durchaus nicht so übereinstimmend ist *), wie die Brutzeit des Federwildes, so ist die Scho= nung der laichenden Fische auch durchaus nicht in dem= felben Make angezeigt, wie die des brütenden Federwildes. Denn die Fruchtbarkeit der Fische ift, wie bereits erwähnt, eine so gewaltig große, daß die Conservirung der Mehr= zahl der Rogener ze. durchaus nicht von Wichtigkeit er= scheint, daß es vielmehr, in Sinsicht auf die Fortpflanzung der Gattung genügt, wenn jährlich auch nur ein Theil ber vorhandenen Individuen an den paffenden Laichpläten zur Bollziehung des Reproductionsgeschäftes gelangt; benn aus Mangel an Nahrung geht ohnehin der bei Beitem aller= größte Theil der Fischbrut regelmäßig zu Grunde; im Berhältniß zur vorhandenen Fischnahrungsmenge wird

^{*)} Die Quappen &. B. laiden mitten im Winter, Die Sechte bei erfter Loderung bes Gijes, Die Rebse im Berbfte n. f. w.

immerhin genug Fischbrut vorhanden sein, selbst wenn ein großer Theil der Rogener weggefangen werden sollte.

Ich sehe mithin keinen Anlaß, die von dem Fischereisordnungs-Entwurf von 1857 ausgestellten Normen in Hinsicht der für Ausübung der Fischerei statthaften Zeiten und der statthaften Geräthschaften und ihrer Dimensionen auch meinerseits wieder in Borschlag zu bringen. Solche Borschläge würden, unangemessen wie sie wären, schwerzlich Bestätigung erlangen und blieben, selbst wenn bestätigt, nur todte Buchstaben und trügen als solche nur dazu bei, die Birksamkeit des ganzen Gesetzes zu beeinträchtigen.

Nur einer einzigen, von dem Fischereiordnungs-Entwurse von 1857 in Vorschlag gebrachten Einschränkung des Fischerei-Gewerbes vermag ich practische Bedeutung beizumessen, jedoch auch nicht ganz in der dort proponirten Weise — ich meine der Beschränkung hinsichtlich derstatthaften Netzmaschenweite.

In Unbetracht der eminenten Fortpflanzungsfähigkeit ber Fische darf es als unzweifelhaft angesehen werden, daß der Fortbestand einer gewissen Fischgattung - sagen wir beispielsweise ber Brachsen - in einem gegebenen Bewäffer als gesichert angesehen werden tann, sobald da= felbst vermieden wird, diese Fischgattung vor ihrem Fortpflanzungsfähigen Alter zu fangen. Mag dort auch sonst noch so fleißig gefischt werden, mögen auch noch so viele Brachsen jährlich gefangen werden, so wird man doch, bei Schonung ber noch nicht reproductionsfähigen Individuen, niemals dazu gelangen, den Brachsenbeftand wesen.lich zu vermindern. Solange nur immer Brachsen= Rogener und Brachsen-Milchner nachwachsen können und solange nicht die Brachsenbrut vor dem Alter der Mann= barfeit weggefangen wird, wird es in dem bezüglichen Gewäffer immer Brachfen geben. Bei fehr intenfiver Fischerei wird man allenfalls babin gelangen, Die älteren Generationen, die ungewöhnlich großen Exemplare meg= zufangen, bafür wird man aber - sobald man sich nur

ber Brutfischerei enthält - eine um fo größere Anzahl jungerer Brachsen nachbehalten, soviele als nur immer bei der vorhandenen Fischnahrung existiren tonnen. Wird dagegen Brutfischerei betrieben, so können alsbald dieje= nigen werthvolleren Fischgattungen, welche erft im bobe= ren Alter und bei einiger Größe reproductionsfähig werden, gänglich ausgerottet werden. An ihre Stelle treten bann - und entwickeln fich um fo gahlreicher mittelft der dis= ponibel gewordenen Fischnahrung - kleinere und werthlosere Gattungen, die bereits in frühem Alter und bei geringer Größe laichen. So hat in dem durch die Brut= fischerei heimgesuchten Peipussee ber Löffelstint, welcher bereits im zweiten Lebensjahre, bei einer Größe von 11/2 Boll Länge und 1/6 Boll Breite laicht, die übrigen werthvolleren Fischgattungen fast vollständig verdrängt. Demfelben Schicksale geht der Wirzjerw und mancher andere See Livlands mit raschen Schritten entgegen, ohne daß tem ein gesetliches Hinderniß entgegengesett merben fonnte.

Beachtenswerth ift nun aber hierbei, daß beim Er= reichen des reproductionsfähigen Alters dieselbe Fischaat= tung nicht überall dieselbe Größe besitzt. Letzere erweiset fich als abhängig von der örtlich in mehr oder weniger reichlich vorhandenen Menge von Fischnahrung. In ei= nem, fo zu fagen, nahrhaften Gewäffer tann g. B. ber Brachsen beim Gintritt in bas mannbare Alter leicht boppelt so groß fein, als in einem anderen weniger nahr= haften Gewässer. Es wird daher die Maschenweite in biefen beiden Gemäffern fehr verschieden zu normiren fein, sobald es sich darum handelt sie derart zu fixiren, daß noch zeugunsgunfähige Brachsen von den Negen nicht ergriffen werden tonnen. Mithin ift eine allgemeingul= tige Normirung ber Maschenweite, wie der Fischerei-Ord= nungsentwurf von 1857 fie in Borichlag bringt, durch= aus unangemeffen. Bielmehr wird für jede Localität, je nach ihrem Gehalte an Fischnahrung und je nach ben

dort gezogenen Fischgattungen, eine besondere Maschenweite angemessen erscheinen müssen. Da man aber im allgemeinen Gesetze alle diese einzelnen Fälle nicht berücksichtigen kann, so ist von einer allgemeingültigen Normirung der Netzmaschenweite überhaupt und gänzlich abzusehen, weil dieselbe in den allermeisten Fällen unzutreffend sein müßte, indem sie entweder toch zur Brutsischerei führt oder aber eine ganz unnöthige Beschräntung des Gewerbes constituirt.

Dagegen follte das Berbot der Brutfischerei im Principe aufs allerbeftimmtefte hingeftellt und feine Anwendbarkeit auf alle Falle dadurch möglichft gefichert werden, daß man es bem Ermeffen des Richters und Sachverständiger überläßt, zu beurtheilen, ob im gegebenen Falle eine Berletzung bes Pringipes ftattge= funden hat, und daß man nicht eine einheitliche Morm binstellt, welche nur in einigen Fällen fachgemäß mare, in allen andern Fällen aber entweder unzureichend oder lediglich veratorisch, und dann nur geeignet, die Durch= führbarteit des Gesetzes zu beeinträchtigen. Es mag bier noch bemerkt werden, daß in Fällen erhobener Contafta= tionen es immer leicht sein wird, zur Laichzeit der betreffenden, zu schonenden, Fischgattung, durch einige Probefischzüge zu ermitteln, ob mittelft bes fraglichen Reges Fische der bezüglichen Gattung vor Erreichung des fort= pflanzungsfähigen Alters gefangen werden. Geschieht es, fo ist die Maschenweite des Neges eine an dem Orte unftatthafte, fo ift das Net dort als ein Brutfischereinet anzusehen. Budem wird Jeder, ber fich fur Beseitigung der Brutfischerei interessirt, ohne Schwierigkeit das Bor= handensein derselben schon badurch conftatiren tonnen, daß er sich durch Beugen in Besitz gefischter Brut fest und Diese als corpus delicti der Behörde einliefert, welche bann zumeift ichon an letterem ben Thatbestand wird onstatiren laffen tonnen.

Wie aus Vorstehendem hervorgeht, so kann theils wegen zufälliger, äußerer Umstände (wegen der Unmöglich= feit der Befteuerung und der Beschaffung eines besondern Fischerei= Aufsichtsapparates und wegen der thatsächlichen Beschaffenheit unsrer Polizeiorgane 2c.), theils aus inne= ren, sachlichen Gründen (wegen Unangemeffenheit ber Beftimmnngen) die Wiederaufnahme des Fischereiordnungs= Entwurfes vom Jahre 1857 nicht empfohlen werden, fon= bern muß die ganze gegenwärtige Aufgabe darauf reducirt werden, ein anwendbares Berbot ber Brutfischerei zu ex= portiren, ein Verbot, an welches der Fischereiordnungs= Entwurf von 1857 nicht stricte gedacht hatte, und welches er auch nicht ins Auge faffen konnte, ba tie einschläglichen naturhiftorischen Forschungen und Eröterungen, namentlich bie des herrn Academifer R. von Baer, jungeren Da= tums find, als die aus den vierziger Sahren ftammen= ben Bestimmungen bes Fischerei = Ordnungs = Entwurfes pon 1857.

Aus dem Borhergehenden dürfte wohl ersichtlich sein, daß es namentlich die Brutfischerei ist, ja ausschließlich diese, gegen welche das zu exportirende neue Fischereischetz gerichtet sein muß. Denn gegen die Brutsischerei giebt es bislang nicht ein einziges, auf, die Binnengewässer Livlands anwendbares Gesetz, während in Betreff des Wehrenbaues die bestehende Gesetzebung annähernd ausreichend ist, oder doch einer weiteren Ausbildung lange nicht so sehr bedarf, als einer stricten Handhabung.

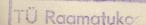
Es erübrigt ferner, zu bemerken, daß die Brutsischerei nicht in allen Jahreszeiten gleich schädlich und verheerend wirkt. In der kälteren Jahreszeit hält sich nämlich die Fischbrut an den tiefern Stellen der Gewässer auf und ist dann weniger zugänglich. Das Fischen mit engmaschi= gen Nehen ist dann weniger schädlich, als im Sommer, wo die Brutsischerei vornehmlich auf den Untiesen und an den seichten Userrändern betrieben wird, wo die Fisch= brut sich dann massenhaft in den wärmeren und an Nah= rung reicheren Wässern sammelt. Es scheint daher angemessen, das Fischen mit zu engmaschigen Negen überhaupt zu untersagen, für die warmen Sommermonate aber mit besonders verschärfter Strafe zu belegen.

Endlich ift noch zu erwähnen, daß, die Fischerei beschränkende, Bestimmungen nur auf mehrherrige Gewässer bezogen werden können. Denn es liegt auf der Hand, daß die Bewirthschaftung eines ausschließlich besessen und in sich abgeschlossenen Gewässers ganz dem Belieben des Eigenthümers anheimgegeben werden muß. So wenig für den Dritten ein Recht zur Einrede daraus entsteht, wenn Jemand seinen ausschließlich besessenen Acker rationell oder irrationell, meliorirend oder interiorirend bewirthschaftet, so wenig werden Interessen Dritter in nachweisdarer Beise geschädigt, wenn Jemand das ihm ausschließlich zugehörende Gewässer bes oder entwölkert.

Sobald jedoch ein Gewässer mehrherrig besessen wird oder derart im Zusammenhange mit, Anderen zugehörenden Gewässern steht, daß es von den Fischen dieser letzeren mitbewohnt oder als Laichplatz benutzt wers den kann, so wird jede in solchem gemeinschaftlich besessen nen oder im Zusammenhang stehenden Gewässer verübte Brutssicherei die Interessen Dritter in ähnlicher Weise gefährden, als wie es etwa bei verbotener, rücksichtsloser Fagdausübung, bei Nichteinhaltung der Schonzeiten, geschieht.

Nach dem Borstehenden kann es wohl für empfehlens= werth erachtet werden, nachstehende Gesetzesbestimmungen zu erlassen:

§ 1. In einherrig beseissen, Stauungen und Teichen Livlands, welche keinen Abfluß in fremde Gewässer haben, so wie in den, demselben Eigenthümer außschließlich zugehörenden Zuslüssen solcher Seen, Stauungen und Teiche bleibt der Fischerei-Betrieb in jeder Beziehung dem freien Ermessen des Sigenthümers anheimgegeben, ohne irgend einer Beschräntung zu unterliegen.



ESTICA

§ 2. Das Fischen in denjenigen Livländisch A-2891 wässern (Seen, Teichen, Stauungen, Strömen, Bächen,) welche von mehren Eigenthümern bei oder mit mehrherrigen Gewässern durch Zu= in Verbindung stehen, unterliegt nachstehende

Unmert. Ausgenommen von den nachstebenden Bestim= mungen ist die durch besondern Gesetze gere= gelte Fischerei auf dem Peipussee und auf dem Pscow'schen See; desgleichen die durch besondere Privilegien und Gesetze geregelte Fischerei im Patrimonialgebiete ber Stadt Riga und in dem Wirkungsgebiete des Riga= schen Fischer=Amtes.

a) Es ist verboten Brutfischerei zu betreiben, bas heißt, mit Geweben und mit so engmaschigen Regen zu fischen, daß mittelst ihrer Fische, welche das fortpflanzungs= fähige Alter noch nicht erreicht haben, gefangen werden.

b) Diesem Berbote Zuwiderhandelnde unterliegen einer Geloftrafe bis einhundert Rubel, wenn das Bergehen in den Monaten Juni, Juli, und August verübt worsten; sie unterliegen einer Geldstrafe bis fünfzig Rubel, wenn das Bergeben zu anderen Zeiten verübt murde.

5. von Samfon.

Der Hr. von Sam son zu Urbs ist von dem Livl. Landrathscollegio ersucht worden, ben Entwurf einer, die Schonung der werthvolleren Fischgattungen ermöglichenden und auf die mehrherrigen Geen und Fluffe Livlands an= wendbaren Fischereiordnung gefälligst ausarbeiten, ben= felben der öffentlichen Beurtheilung durch den Druck frei= geben und sodann seiner Zeit das gesammte Material, Den Entwurf sowohl wie deffen Besprechung in der Preffe, genanntem Landraths = Collegium behufs Wahrnehmung des weiter Erforderlichen einsenden zu wollen.

Indem in Broftehendem ber von herrn von Sam: fon verfaßte bezügliche Entwurf nebst feiner Motivirung veröffentlicht wird, ergeht an Alle, welche sich für tiese Angelegenheit interessiren, Die Aufforderung, etwaige Bemerkungen, Einwendungen 2c. der Deconom. Societät

zur Publication einzusenden.

Bon ber Ceufur geftat tet. — Dorpat, ben 19. Januar 1873. Drud von S. Laafmann in Dorpat.